

# NW\_GERICHTE 26005 vom 21. Juli 2021

NW Gerichte, 2021-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_26005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_26005)

FR: NW\_GERICHTE 26005 du 21 juillet 2021

IT: NW\_GERICHTE 26005 del 21 luglio 2021

## Regeste

Vorsorgliche Massnahmen; Vereinsrecht (ZA 21 10)

## Erwägungen

### E. 1

Eine Rechtsmittelinstanz hat ein Rechtsmittel von Amtes wegen einer Vorprüfung zu unterziehen, um ausschliessen zu können, dass es nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Die Prüfung hat aber grundsätzlich nur gestützt auf das dem Gericht vorgelegte Tatsachenmaterial zu erfolgen. Fehlen die Rechtsmittelvoraussetzungen, hat die obere Instanz auf das Rechtsmittel nicht einzutreten oder es abzuweisen. Zur Zulässigkeit eines Rechtsmittels gehören namentlich folgende Voraussetzungen: Das Rechtsmittel muss von einer parteifähigen Person ergriffen werden, das Anfechtungsobjekt ist gegeben und die Frist ist eingehalten. Das angerufene Gericht ist örtlich wie sachlich zuständig. Der Kostenvorschuss und die Sicherheit sind bezahlt. Der Rechtsmittelkläger ist beschwert und legitimiert. Es liegt kein Verzicht auf das Rechtsmittel vor (KURT BLICKENSTORFER, in: Brunner/Gasser/Schwander, ZPO-Komm., 2. A. 2016, N 70 f. zu Vor Art. 308–334).

### E. 2

Angefochten ist der Entscheid ZE 21 124 des Kantonsgerichts Nidwalden vom 26. Mai 2021, in dem das berufungsklägerische Gesuch um vorsorglicher Massnahmen abgewiesen wurde. Gegen erstinstanzliche Endentscheide in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO [SR 272]; Art. 309 und 319 ZPO e contrario). Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden ist das Obergericht Nidwalden, Zivilabteilung (Art. 27 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 3 sowie, e contrario, Ziff. 4 GerG). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Obergerichts ist somit gegeben.

### E. 5

I 15

3.

3.1 Angefochten ist zunächst die vorinstanzliche Dispositiv-Ziff. 1, wonach das berufungsklägerische Gesuch um vorsorgliche Massnahmen vom 17. Mai 2021 abgewiesen und die superprovisorische Verfügung vom 19. Mai 2021 im Sinne von Art. 268 Abs. 1 ZPO aufgehoben wurde.

3.2 Zur Berufung ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwer), und überdies durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an

dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwer). Die Beschwer bildet demnach Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels im Rechtsmittelverfahren und von Amtes wegen zu beachten (PETER REETZ, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A. 2016, N 30 zu den Vorbem. zu Art. 308–318 ZPO).

3.3 Ein schutzwürdiges Interesse (Rechtsschutzinteresse) gehört zu den Prozessvoraussetzungen gehört, die ein Kläger oder Gesuchsteller aufweisen muss (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Die Voraussetzung des Rechtsschutzinteresses gilt indes nicht nur im erstinstanzlichen, sondern als Teil der materiellen Beschwer auch im Rechtsmittelverfahren (BGer 5A\_9/2015 vom

## **E. 10**

I 15

4.3 Selbst wenn man von einer Zulässigkeit ausginge, wäre hierauf nicht einzutreten: Mit Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Eine Berufung hat Anträge zu enthalten, die zu begründen sind (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Begründung wird dargelegt, weshalb die Berufungsanträge gestellt und die damit geforderten Abänderungen des erstinstanzlichen Entscheids verlangt werden, und gestützt auf welche Sachverhaltselemente. Der Berufungskläger hat sich folglich mit den Entscheidungsgründen im Einzelnen auseinanderzusetzen und konkret aufzuzeigen, was am angefochtenen Entscheid oder Verfahren falsch war, ohne dass an ihn jedoch überspitzte Anforderungen gestellt werden dürfen. Selbst im vereinfachten Verfahren ist eine Berufungsbegründung erforderlich, auch wenn diese kurz sein darf; ein blosser Verweis auf die vorinstanzlichen Akten genügt nicht. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein und zudem von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden können. Die Verfahrensart spielt somit hinsichtlich der Anforderungen an die Begründung der Berufung nur eine unwesentliche Rolle. Es kommt auf die effektive Komplexität eines Sachverhalts bzw. der Rechtslage an, die jedoch nicht von der Verfahrensart abhängt. Unabhängig von der Verfahrensart gilt: Wer lediglich rudimentär und oberflächlich begründet, verringert (womöglich) seine Chance, mit seinem Rechtsmittel (materiell) durchzudringen, was jedoch nicht mit der Verfahrensart zusammenhängt, sondern sich aus der Natur der Sache ergibt, woran auch der Grundsatz *iura novit curia* (Art. 57 ZPO) nur wenig zu ändern vermag (PETER REETZ/STEFANIE THEILER, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 36 f. zu Art. 311 ZPO mit Hinweisen; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Diese Ausführungen zur Begründungspflicht gelten gestützt auf Art. 320 ZPO sinngemäss auch für die Beschwerde (vgl. SPÜHLER, a.a.O., N 4 zu Art. 321 und N. 15 zu Art. 311 ZPO; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375).

Kommt ein Rechtsmittelkläger seiner Begründungspflicht nicht nach, ist auf die Beschwerde ohne Ansetzung einer Nachfrist nicht einzutreten (BGE 137 III 617 E. 6.4 S. 622; BGer 5D\_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1; je mit Hinweisen; Obergericht Zürich PS 180207-O/U vom 28. Februar 2019 E. 2). Hinsichtlich des angefochtenen Entscheids rügt der Berufungskläger, «die am Kantonsgericht tätigen Juristinnen» seien «offenbar völlig <durch den Wind>» (Berufung, S. 2), die Vorinstanz sei «ausser Rand und Band gerate[n]» (S. 3) und die Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids mute «[g]eradezu grotesk» an (S. 7). Vorliegend sei «wohl erneut zwischen den beiden Damen und der als (ungerechtfertigterweise) auftretenden Rechtsvertreterin des Beru-

fungsbeklagten gekungelt worden» (S. 2). Das Berufungsgericht habe den Sachverhalt zu

## **E. 11**

I 15

«eruiieren» mittels einer persönlichen «Befragung des Trios Brunner/Huber sowie A. Hüsler» (ebd.). Die «[w]irre Stellungnahme» der berufungsbeklagtischen Rechtsbeiständin vom 20. Mai 2021 sei «ein einziges Frustpapier, weil es ihr trotz aller Tricks und unlauteren Vorgehensweisen nicht gelungen ist, die Vorinstanz an einer korrekten Entscheidung zu hindern, bzw. war das Superprovisorium aufgrund des Zeitelements nicht mehr abzuwenden» (S. 3). In einer Sache sei die berufungsbeklagtische Rechtsbeiständin jedoch «Weltklasse»: Sie täte «kaum einen Atemzug, ohne dass sofort die entsprechende Rechnung präsentiert wird, was dem Verein eben die bereits mehrfach substa[n]tiiert dargelegten, nicht einfach wieder- gutzumachenden Schäden verursacht» (S. 4). Der Vereinspräsident könne «natürlich mit seinen Online-Befragungen die Willensbildung im Rahmen einer GV killen und so fuhrwerken, wie er will, was er auch macht» (S. 5). Aus diesen Anwürfen und Untergriffen geht nicht auf verständliche Weise hervor, inwiefern der Vorinstanz eine unrichtige Rechtsanwendung und/oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 310 ZPO) vorgeworfen werden könnte, mit dementsprechenden Auswirkungen auf die Kostenverlegung. Der Berufungskläger setzt sich auch bei seinen übrigen Ausführungen weder mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen im Einzelnen so auseinander, sodass sie von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden könnten, noch zeigt er auf nachvollziehbare und nicht bloss appellatorische Weise konkret auf, was am angefochtenen Entscheid oder Verfahren falsch war, und wodurch sich eine andere Kostenfolge aufdrängt. Soweit die Ausführungen der Berufungsbegründung bereits weder hinreichend genau noch eindeutig sind, verfällt der Berufungskläger bisweilen in Rabulistik und Selbstwiderspruch. So beantragte er mit Gesuch vom 17. Mai 2021, es sei dem Berufungsbeklagten «zu verbieten, die auf den 21. Mai 2021 vorgesehene ordentliche Generalversammlung (GV) in der angekündigten Form (erneute Online-Befragung der Mitglieder) durchzuführen», um dann in seiner Berufungsschrift zu rügen, der Vereinspräsident «hätte, da das Verbot mit keinen Sanktionsandrohungen versehen war, die online-Befragung vom 21. Mai 2021 durchaus durchführen können», denn die Vorinstanz habe die Durchführung einer Generalversammlung verboten, womit eine online-Befragung stattfinden könne. Dass der Präsident das nicht gemacht hat, müsse er sich selber zuschreiben (S. 7). Solche Ausführungen erweisen sich damit als rechtsmissbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 ZGB [SR 210]). Da die Berufungsschrift nicht (rechtsgenügend) begründet ist, womit unklar bleibt, weswegen die vorinstanzliche Kostenverlegung fehlerhaft sein oder sich eine andere Verlegung aufdrängen könnte, ist hierauf ohne Ansetzen einer Nachfrist nicht einzutreten.

## **E. 12**

I 15

4.4 Mangels sowohl eines richtigen Rechtsmittels als auch einer rechtsgenügenden Begründung ist auf die Rechtsbegehren hinsichtlich der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziff. 2 und 3 (Auferlegung Gerichtskosten, Zahlung Parteientschädigung) nicht einzutreten.

5. Zusammengefasst ist auf die Berufung vom 7. Juni 2021 nicht einzutreten.

6. 6.1 Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1, erster Satz ZPO). Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende, bei Klageanerkennung die beklagte Partei als unterliegend (Abs. 1, zweiter Satz). Die vorliegende Streitsache ist nicht- wirtschaftlicher Natur, womit sich kein Streitwert bemessen lassen kann.

6.2 Die Entscheidgebühr vor Obergericht als Berufungsinstanz richtet sich nach dem, im Verfahren vor dem Kantonsgericht als erster Instanz massgebenden Tarif, wird um einen Drittel reduziert, beträgt jedoch mindestens Fr. 500.– (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 PKoG). In Verfahren vor Kantonsgericht ohne bestimmbaren Streitwert oder in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Entscheidgebühr Fr. 300.– bis Fr. 10'000.– (Art. 7 Abs. 2 PKoG), womit der ordentliche Gebührenrahmen im Verfahren vor Obergericht Fr. 500.– bis Fr. 6'667.– beträgt. Wird ein Streitfall ohne materiellen Entscheid erledigt, beträgt die Gebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr (Art. 4 Abs. 2 PKoG). Damit beträgt der Gebührenrahmen für das vorliegende Berufungsverfahren Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–. Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden ermessensweise auf Fr. 600.– festgesetzt, ausgangsgemäss dem Berufungskläger auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), mit seinem Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet und sind bezahlt.

### **E. 13**

I 15

6.3 Dem Berufungsbeklagten entstanden keine Aufwände, womit er nicht zu entschädigen ist.

### **E. 14**

I 15

Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.